

ihre Eintragung in das Verzeichnis der Gifte (Anlage I) entschieden ist. Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Leiter von Betrieben, die Gifte herstellen, diese zur Eintragung anzumelden, sofern sie noch nicht im Verzeichnis der Gifte aufgeführt sind.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Betriebe gilt die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 als vorläufig erteilt. Anträge auf Erlaubnis sind innerhalb der vom Ministerium des Innern bekauntzugebenden Frist bei den zuständigen Volkspolizeiämtern einzureichen.

## § 21)

(1) Das Ministerium des Innern und das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erlassen im gegenseitigen Einvernehmen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

(2) Für die Überwachung während des Transports auf den öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne des § 6 dieses Gesetzes erlassen das Ministerium für Verkehr und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

## § 30

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Giften und Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln außer Kraft.